

Kurztitel

Verpflegungsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBl. II Nr. 43/2006

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

03.02.2006

Text

§ 2. Der Rechtsträger einer Einrichtung kommt seiner Verpflichtung zur angemessenen Verpflegung von Zivildienstleistenden gemäß § 28 Abs. 1 ZDG nach, indem er täglich Frühstück, eine warme Hauptmahlzeit und eine weitere Mahlzeit (Naturalverpflegung) zur Verfügung stellt. Auf ärztliche Anordnungen oder religiöse Gebote ist Bedacht zu nehmen.